



Aktenzeichen
KRP-9638**Datum**
17.02.2021

Abteilung/Sachgebiet
Kreisrechnungsprüfung**Sachbearbeiter**
Herr Reimann

Beratung
Kreistag**Datum**
11.03.2021**Behandlung**
öffentlich**Zuständigkeit**
Entscheidung

Betreff**Eigenbetrieb Klinikum Garmisch-Partenkirchen;
Feststellung des Jahresabschlusses 2019****Anlagen:**

Auszug aus der Niederschrift RPA-Sitzung vom 16.02.2021
Feststellung Jahresabschluss 2019 Eigenbetrieb Klinikum
Prüfungsbericht Jahresabschluss 2019 Eigenbetrieb Klinikum
Anlagen zum Prüfungsbericht 2019 Eigenbetrieb Klinikum

Vorschlag zum Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Feststellung für den Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebs Klinikum gemäß Art. 88 Abs. 3 der Landkreisordnung (LKrO), § 25 Abs. 3 Satz 3 der Eigenbetriebsverordnung (EBV).

I. Grund (Anlass) der Behandlung

Das Kreisrechnungsprüfungsamt hat die gesetzlich vorgeschriebene örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2019 des Eigenbetriebs Klinikum zeitgerecht durchgeführt. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 16.02.2021 die örtliche Prüfung dieses Jahresabschlusses beschlussmäßig abgeschlossen und die Empfehlung an den Kreistag abgegeben, die Feststellung zu beschließen.

Die Mitglieder des Kreistags können gemäß Art. 88 Abs. 4 LKrO jederzeit die Berichte über die Prüfungen im Kreisrechnungsprüfungsamt einsehen.

II. Sach- und Rechtslage

Der Kreistag stellt nach Durchführung der *örtlichen* Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30.06. des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung (Art. 88 Abs. 3 der Landkreisordnung).

Die Beschlüsse über die Feststellung und Entlastung des Jahresabschlusses setzt die vorherige Durchführung einer *überörtlichen* Prüfung *nicht* voraus. Diese können daher unabhängig vom Stand und den Ergebnissen der überörtlichen Prüfung erfolgen.

Die Feststellung bedeutet, dass sich der Kreistag das von der Verwaltung vorgelegte Zahlenwerk zu eigen macht.

Ein Verzicht auf Schadensersatzansprüche ist mit dem Beschluss der Feststellung nicht verbunden. Ebenso wenig macht dieser die überörtliche Prüfung und das Abarbeiten ihrer Feststellungen entbehrlich.

III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen

Für die Beschlussfassung über die Feststellung und Entlastung ist nach Art. 30 Nr. 16 LKrO und § 29 Abs. 1 GeschO KT der Kreistag zuständig. Die Vorlage des Geschäftsberichts mit dem Jahresabschluss 2019 an den Kreisausschuss erfolgte in der Sitzung am 07.07.2020. Die Vorberatung durch den Rechnungsprüfungsausschuss als Fachausschuss erfolgte am 16.02.2021 gemäß § 30 Abs. 2 Satz 2, § 35 Abs. 2 GeschO KT.